



Gerne möchten wir Sie über folgende Änderungen informieren, die sich seit dem Druck dieser Broschüre ergeben haben:

1. Durch die neue Pflegereform gibt es seit dem 01. Januar 2025 mehr Pflegegeld: Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 erhalten 347 Euro (bisher 332 Euro), mit Pflegegrad 3 bekommen Sie 599 Euro (bisher 573 Euro), mit Pflegegrad 4 sind es 800 Euro (bisher 765 Euro) und mit Pflegegrad 5 beträgt der Betrag 990 Euro (bisher 947 Euro). Die Pflegesachleistungen erhöhen sich ebenfalls um 4,5%. Seit dem 01.07.2025 gibt es für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein gemeinsames Budget von insgesamt 3.539 Euro.
2. Seit dem 01.01.2025 hat sich der Mindestlohn auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht. Bei der Sachwertbezugsverordnung gilt für das Jahr 2025, dass Kost mit 333 Euro und Unterkunft mit 282 Euro also insgesamt 615 Euro als geldwerter Vorteil monatlich zu versteuern sein könnte. Ob die Sachwertbezugsverordnung überhaupt Anwendung findet, ist vom Einzelfall abhängig. Bitte fragen Sie dazu Ihre:n Steuerberater:in. Zudem belaufen sich die Kosten für die Unfallversicherung bei Beschäftigung in Privathaushalt auf 38 Euro (gilt für NRW und kann in anderen Bundesländern abweichen).
3. Ein Gütesiegel für Vermittlungsagenturen mit einer Beschwerdestelle für Pflegebedürftige oder deren Angehörigen gibt es nicht. Es gibt jedoch seit Februar 2021 die DIN SPEC 33454, mit der sich zertifizierte Anbieter zu fairen Arbeitsbedingungen, einer Kundenberatung durch Pflegefachkräfte, zu kundenfreundlichen Verträgen und einer Eignungsprüfung von Betreuungskräften verpflichten.
4. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 2021 hat das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg (S. 23) grundsätzlich bestätigt (Az. 5 AZR 505/20): Steht die Betreuungskraft auf Abruf bereit, so sind diese Bereitschaftszeiten unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz Arbeitszeit und zumindest mit dem in Deutschland geltenden Mindestlohn zu vergüten. Zur Arbeitszeit zählen somit auch die Bereitschaftszeiten. Von Bereitschaftszeit spricht man, wenn die Betreuungskraft auf Abruf an der Arbeitsstelle oder in deren unmittelbaren Nähe bereit steht und dort sofort einsatzfähig ist. Auch wenn die Betreuungskraft beweisen muss, dass Überstunden und Bereitschaft angeordnet und geleistet wurden, hat das LAG Berlin-Brandenburg nach einer Beweisaufnahme der Betreuungskraft zwischenzeitlich für sämtliche Zeiten, in denen sie alleine für die Betreuung der Pflegebedürftigen zuständig war, Lohn zugesprochen (Urteil vom 05. September 2022, Aktenzeichen 21 Sa 1900/19).

Keine durchgängige Arbeitszeit ist dagegen die sogenannte Rufbereitschaft. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsort oder in unmittelbarer Nähe nicht erforderlich. Er kann selbst bestimmen, wo er sich aufhält. Er muss lediglich erreichbar und zeitnah einsatzbereit sein. Hier ist nur die tatsächlich abgerufene Einsatzzeit auch Arbeitszeit und entsprechend zu vergüten.

 **Tip hier:** Arbeitszeiten dokumentieren und gegenseitig abzeichnen.

Ungefähre monatliche Kosten bei Beschäftigung ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte im Vergleich

	Arbeitgebermodell	Entsendemodell	Selbstständige Betreuungskraft
Lohn/Kosten Honorar*	2.222,00 Euro**	2.500 Euro bis 3.500 Euro	1.500 Euro bis 3.000 Euro
Unterkunft/Verpflegung (wird als geldwerter Vorteil auf Arbeitgeberbrutto aufgeschlagen)	Wird vom Haushalt gestellt *** hier 615 Euro	Wird vom Haushalt gestellt	Nicht geregelt
Steuern/Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) inklusive geldwerter Vorteil	ca. 500 Euro	Wird bei angestellten Kräften vom ausländischen Arbeitgeber bezahlt	Wird vom Selbstständigen bezahlt
Summe Personalkosten	ca. 3.000 Euro	2.500 Euro bis 3.500 Euro	1.500 Euro bis 3.000 Euro
Unfallversicherung	38 Euro**** 1 x jährlich	–	–
Reisekosten	80 Euro bis 180 Euro (vom Haushalt zu tragen) unregelmäßig, bei Personalwechsel oder Urlaub im Heimatland		
Internet/Telefon	20 Euro bis 35 Euro je nach Anbieter und Tarif pro Monat		
Gebühr Vermittlungsagentur	0 bis 1.400 Euro jährlich unterschiedliche Abrechnungsmodi: täglich, monatlich, jährlich, einmalig		

* Die Löhne dürfen nicht sittenwidrig sein. Seit dem 01. Januar 2025 gilt ein Mindestlohn von 12,82 Euro. Die Sachbezugswerte werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt. Sie dürfen aber nicht zur Erreichung des Mindestlohnes herangezogen werden.

** Hier am Beispiel einer 40-Stunden-Woche bei einem Mindestlohn von 12,82 Euro.

*** In 2025: Unterkunft 282 Euro, Verpflegung 333 Euro, insgesamt 615 Euro

**** In 2025: 38 Euro bei Beschäftigung im Privathaushalt.